

Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Sportanlage Heeracker-West“ in Heidenheim – öffentliche Auslegung –

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 15.11.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Sportanlage Heeracker-West“ in Heidenheim in der Fassung vom 10.10.2016 gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Stadtplanausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB gegliederte Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2016 sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, Informationen und Gutachten werden vom 22.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock ausgelegt und können während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen sowie der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Heidenheim unter (heidenheim.de/bplan_sportanlage_heeracker_west) ab dem 22.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 abrufbar.

Neben dem Planentwurf und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen verfügbar und können eingesehen werden:

Fachgutachten beauftragt für den Bebauungsplan „Sportanlage Heeracker-West“:

- Schalltechnische Begutachtung Sportlärm (Kling Consult, 26.04.2016)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Habitats, Fauna, Flora (Visual Ökologie, 06.09.2016)

Vier Stellungnahmen von Behörden (Regierungspräsidium Stuttgart, Landratsamt Heidenheim, Körperschaftsforstdirektion Tübingen, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) zu den Themen: Eingriff in Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Erholungswald, landschaftsgerechte Einbindung, naturschutzrechtlicher und forstwirtschaftlicher Ausgleich, Licht- und Lärmimmissionen, Lage im Wasserschutzgebiet, geologische Verhältnisse sowie Regenwasserbehandlung bzw. Versickerung.

Während der Auslegungsfrist können beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt Stellungnahmen schriftlich oder zu den üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.11.2016

